



**Bundesverband
Pflegemanagement**
Schleswig-Holstein

Sozialausschuss des Landtags Schleswig-Holstein
Herrn Eichstädt
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4157

Christian de la Chaux
Telefon 04321-4053001
Telefax 04321-4053009
Zeichen:ch/pl
E-Mail: [christian.delachaux@bv-
pflegemanagement.de](mailto:christian.delachaux@bv-pflegemanagement.de)
Neumünster, den 13.03.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme des BV Pflegemanagement zum o.g. Gesetzentwurf.

Der Bundesverband Pflegemanagement Landesgruppe Schleswig-Holstein begrüßt es außerordentlich, dass mit diesem Gesetzentwurf einer langjährigen Forderung der professionell Pflegenden und deren Verbände nach der Schaffung einer Selbstverwaltung für die Pflege Rechnung getragen wird.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Komplexität der Aufgaben und Anforderungen im Gesundheitswesen ist eine mandatierte Einbindung der größten Berufsgruppe im Gesundheitswesen dringend erforderlich. In einem System der Selbstverwaltungsorgane, wie es in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten gewachsen ist, muss die Berufsgruppe der professionell Pflegenden zwingend berücksichtigt werden.

Zum vorliegen Gesetzentwurf „Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege“, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Überführung des Pflegekammergesetzes in das Heilberufekammergesetz ist anzustreben, da der Pflegeberuf als Heilberuf, durch mehrere Expertisen bestätigt, anerkannt ist.
2. Der freiwillige Beitritt der Assistenzberufe wie in § 2 Mitgliedschaft vorgesehen (Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfer, Pflegeassistenten und weiteren Personen) ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Da aber die Kammerversammlung ausschließlich die Belange der examinierten Pflegefachkräfte regeln soll, muss geklärt sein, dass der

- Kammerversammlung auch der Umgang mit der freiwilligen Mitgliedschaft übertragen wird. Freiwillige Mitglieder unterliegen nicht dem Kammerrecht.
3. § 3 Abs. 1: da die berufliche Pflege ihre Aufgaben stets nach neuestem wissenschaftlichen Kenntnisstand erbringen soll und will, ist auch für die Pflegeberufekammer festzuhalten, dass „[...]die Pflegeberufekammer an der Erhaltung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes mit [wirkt].
 4. §§ 29 Absatz 1 und 30 in Abschnitt 3 können auch über eine Berufsordnung geregelt werden und müssen nicht zwingend über das Pflegekammergesetz abgebildet werden.
 5. In § 30 „Berufspflichten“ Punkt 6 ist vorgesehen, „die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen über gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen und Methoden und Verhalten zu beraten.“ Da die Beratung im ambulanten Bereich nur unzureichend oder gar nicht vergütet wird, ist hier eine Verpflichtung fraglich.
 6. Unter Punkt 6 § 31 Berufsordnung „Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Erbringung von Nachweisen“ sollte in die Allgemeinen Pflichten (§ 30) aufgenommen werden und nicht nur im Rahmen der Berufsordnung.
 7. § 35 „Inhalt und Umfang der Weiterbildung“ sollte in Absatz 1 zusätzlich Kenntnisse durch „erweiterte Kompetenzen“ ersetzt werden. Die Regelung des Umgangs der Weiterbildung von min. 480 Stunden müsste in der Weiterbildungsordnung geregelt werden.
 8. § 36 „Zulassung zur Weiterbildung“ ist es empfehlenswert eine einjährige Berufsausbildung in Einzelfällen möglich zu machen.

Grundsätzlich sollten im Gesetz möglichst wenig restriktive Vorgaben gemacht werden, um der künftigen Pflegeberufekammer Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Selbstverwaltung nicht zu nehmen.

Der BV Pflegemanagement beteiligt sich schon seit Jahren an der Weiterentwicklung des Berufsstands der Pflege und wir freuen uns, weiterhin als konstruktiver Partner zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian de la Chaux
Vorsitzender Landesgruppe Schleswig-Holstein
Bundesverband Pflegemanagement